

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
StS AS SG Ltg

Berlin, den 15. März 2024
9(0)227 6929
norbert.illiges@senbjf.berlin.de

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**Zustimmung zur Abweichung von dem Regelverfahren gemäß den Ergänzenden
Ausführungsvorschriften (ErgAV) zu den AV § 24 LHO für die beschleunigte Errichtung von
bausteinbasierten Schülgängzungsbauten in modularer Bauweise im Rahmen der
Berliner Schulbauoffensive (Schülgängzungsbauten in modularer Holzbauweise und Das
Fliegende Klassenzimmer)**

Rote Nummer: -

Sitzung des Hauptausschusses vom -

**BA Tempelhof-Schönberg, Kapitel 3701 Titel 70126 07DFK („Das fliegende
Klassenzimmer“): Verfügungsgebäude in modularer Holzbauweise**

Ansatz 2023:	0 €
Ansatz 2024:	2.000.000 €
Ansatz 2025:	17.500.000 €
Ist 2023:	0 €
Verfügungsbeschränkungen 2024:	2.000.000 €
Aktuelles Ist (Stand: 14.02.2024):	0 €

Kapitel 3703 Titel 70621 07K12 Friedenauer Gemeinschaftsschule, („Das fliegende Klassenzimmer“): Verfügungsgebäude in modularer Holzbauweise

Ansatz 2023:	3.000.000 €
Ansatz 2024:	4.000.000 €
Ansatz 2025:	155.000 €
Ist 2023:	0 €
Verfügungsbeschränkungen 2024:	0 €
Aktuelles Ist (Stand: 14.02.2024):	0 €

**Kapitel 9810 - Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA)
Deckungskreis 12 - BA Tempelhof-Schöneberg für Pauschale Schulen**

Ansatz zu Titel 76013:

abgelaufenes Haushaltsjahr:	0,00 €
laufendes Haushaltsjahr (Ansatz 2024):	4.700.000,00 €
kommendes Haushaltsjahr:	0,00 €
Ist der abgelaufenen Haushaltsjahre:	0,00 €
Verfügungsbeschränkungen:	0,00 €
aktuelles Ist (Stand: 01.03.2024):	0,00 €

Ansatz zu Titel 76014:

abgelaufenes Haushaltsjahr:	0,00 €
laufendes Haushaltsjahr (Ansatz 2024):	7.800.000,00 €
kommendes Haushaltsjahr:	0,00 €
Ist der abgelaufenen Haushaltsjahre:	0,00 €
Verfügungsbeschränkungen:	0,00 €
aktuelles Ist (Stand: 01.03.2024):	0,00 €

Ansatz zu Titel 76015:

abgelaufenes Haushaltsjahr:	0,00 €
laufendes Haushaltsjahr (Ansatz 2024):	7.800.000,00 €
kommendes Haushaltsjahr:	0,00 €
Ist der abgelaufenen Haushaltsjahre:	0,00 €
Verfügungsbeschränkungen:	0,00 €
aktuelles Ist (Stand: 01.03.2024):	0,00 €

Der Hauptausschuss stimmt dem nachfolgenden Bericht und den darin vorgestellten Regelungen sowie den Abweichungen vom Regelverfahren (gemäß den Ergänzenden Ausführungsvorschriften zu den AV § 24 LHO) für den beschleunigten Bau von sogenannten Schulergänzungsbauten in modularer bausteinbasierter Bauweise, hier für „Das Fliegende Klassenzimmer - (DFK)“, zu.

Hierzu wird berichtet:

1. Sachverhalt und Erläuterungen

Gemäß der Bevölkerungsprognose 2021 - 2040 wächst die Bevölkerung im Alter von 6 bis unter 12 Jahren bis zum Jahr 2025. Gesamtstädtisch wird der Höhepunkt in dieser Altersgruppe im Jahr 2025, für die Bevölkerung im Alter von 12 bis unter 16 Jahren prognostisch im Jahr 2030 erwartet. Schulbaumaßnahmen sind notwendig, um regionale Bedarfe auszugleichen und das bestehende schulfachliche Defizit sukzessive abzubauen. Fluchtbewegungen oder andere unvorhergesehene Ereignisse haben fortwährend die Notwendigkeit ergeben, auf kurzfristig entstehende Engpässe in der Versorgung mit Schulplätzen zu reagieren. Übergangsweise können vor Erreichen der Höhepunkte der Schulplatznachfrage in 2025 und 2030 zeitlich begrenzte Bedarfe entstehen. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung besteht daher die Notwendigkeit, neben den bereits geplanten Neubauschulen bestehende Schulen über einen längeren Zeitraum von fünf bis fünfzehn Jahren zu erweitern.

Die Schulplatzbedarfe wurden in den letzten Jahren erfolgreich durch kurzfristig realisierbare Modulare Ergänzungsbauten MEB (konventionelle Bauweise und Holzmodulbauweise), dem „Hausburgmodul“ (Holzmodulbau, flexibel versetzbar, hoher Wiederverwendungsgrad), den temporären Modularen Schulergänzungsbauten LOG in

Pankow, dem Alternativen Verfahren zur Bereitstellung von temporären Ausweich- und Zusatzmaßnahmen in Systembauweise (Rote Nr. 1010 vom 01.06.2023), sowie durch das Pavillonprojekt des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf (Schulergänzungsbauten in Containerbauweise) gedeckt. Zusätzlich ist die Errichtung von „Flexiblen Schulergänzungsbauten in Modulbauweise (Flex MEB)“ geplant (Rote Nr. 1183 vom 05.10.2023).

Um auf den anhaltenden schulartübergreifenden Bedarf gezielter reagieren zu können, sollen die vorgenannten Programme um bausteinbasierte „Schulergänzungsbauten in modularer Holzbauweise, DFK“ erweitert werden.

Das DFK ist ein temporärer, umsetzbarer Schulergänzungsbau in Holzbauweise. Aufgrund seines modularen, bausteinbasierten Aufbaus kann das Gebäude auf individuelle Nutzungsanforderungen und Grundstückssituationen reagieren und ist mehrfach an andere Standorte umsetzbar. Die serielle Fertigung und Montage ermöglicht einen beschleunigten Bauablauf bei wirtschaftlichem Ressourceneinsatz.

Damit steht das Gebäude mit mittleren Standzeiten von 15 Jahren je Standort und einer Lebenserwartung von rund 45 Jahren als temporäre Schulerweiterung für eruptiv auftretenden Schulplatzbedarf sowie als qualitativ hochwertige flexible Ausweichfläche bei Großsanierungen zur Verfügung. Es füllt damit die Lücke zwischen den dauerhaften Modulare Ergänzungsbauten MEB und den für kurzfristige Bedarfe ausgelegten Pavillons.

Das Gebäude setzt sich aus bis zu drei Bausteinen für den allgemeinen Unterricht (AU-Baustein) und einem dienenden Service-Baustein zusammen, der die zentrale Erschließung, den Sanitärbereich und den Verwaltungsbereich beinhaltet und zwei- bzw. dreigeschossig ausgebildet werden kann. Außerdem kann bei Bedarf ein Mensa-Baustein integriert werden. In Abweichung von der Konstruktion der Modulare Ergänzungsbauten in Holzbauweise HoMEB, die in Raummodulbauweise errichtet werden, soll das DFK als Mischkonstruktion in Holzrahmenbauweise in Kombination mit einer Holztafelbauweise ausgeführt werden, um so einen erweiterten Bieterkreis bei der Umsetzung anzusprechen. Zudem unterstützt der nachwachsende und klimaneutrale Baustoff Holz die im Land Berlin gesetzten Nachhaltigkeitsziele. Der systematische, zerstörungsarme Rückbau der Hauptelemente einschließlich der Fenster und Türen sowie der technischen Ausstattungen sowie deren Wiederverwendung ist ein maßgeblicher Bestandteil des Gebäudekonzeptes.

Zur Erprobung dieser Bauweise wird derzeit ein dreigeschossiger Pilotbau an der 07K12 Friedenauer Gemeinschaftsschule projektiert, für den bereits eine geprüfte Erweiterte Planungsunterlage (EVU) sowie eine Baugenehmigung vorliegen. Dieses Gebäude wurde standortspezifisch mit einem individuell zugeschnittenen Raumprogramm entwickelt, war jedoch noch nicht flexibel genug, um auch auf die aus anderen Schularten resultierenden Bedarfe reagieren zu können.

Daher wurde dieser Pilotbau in einem iterativen Prozess zwischen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) und der Baudienststelle des Bezirksamts Tempelhof-Schöneberg weiterentwickelt und so modifiziert, dass das DFK nunmehr die Raum- und Funktionsanforderungen unterschiedlicher Schularten erfüllt. Der iterative Prozess ist abgeschlossen.

2. Weiteres Vorgehen

Es ist vorgesehen, das DFK in der weiterentwickelten Form landesweit zum Einsatz zu bringen. Das hier zur Zustimmung eingereichte Verfahrensmodell soll den besonderen Anforderungen und Abläufen bei der Entwicklung eines typisierten, mehrfach wiederholbaren Entwurfs in modularer, bausteinbasierter Bauart gerecht werden, der ohne das gemäß ErgAV zu den AV zu § 24 LHO grundsätzlich geforderte standortbezogene Bedarfsprogramm zu planen ist, da die Erstellung eines Bedarfsprogramms das Vorhandensein eines Grundstücks voraussetzt.

Gemäß den Bestimmungen der ABau kann die Baudienststelle nach Genehmigung des Bedarfsprogramms durch die technische Prüfinstanz die Vergabeverfahren für die freiberuflich Tätigen ausschreiben. Dies ist für einzelne Bauvorhaben sinnvoll. Das ist in diesem Verfahrensstand noch nicht gegeben.

Bei dem DFK handelt es sich nicht um ein singuläres Bauvorhaben, sondern um eine Baureihe von bausteinbasierten Gebäuden, die bedarfsgerecht in unterschiedlichsten Konstellationen zum Einsatz kommen können. Zum Zeitpunkt der Aufstellung der Bedarfsunterlagen sind noch nicht alle Grundstücke bekannt. Insofern bildet der schulartspezifische Bedarf an Schulplätzen in Verbindung mit standortunabhängigen Planungsgrundlagen die wesentliche Grundlage für die darauf aufbauende Erstellung der Baustein-PU.

Das DFK ist als Schulergänzungsbau für mehrere Schularten geeignet und erfüllt im Wesentlichen die Anforderungen aus den Musterraumprogrammen für Grundschulen, Sekundarschulen und Gymnasien.

Mehr- und Minderbedarfe, die durch die unterschiedlichen Schularten bedingt sind, sind mit der SenBJF abgestimmt und bestätigt worden.

Die standortneutrale bausteinbasierte Planung wird im Fortgang um die jeweils grundstücksspezifischen Faktoren zu standortbezogenen Bauplanungsunterlagen ergänzt. Aus der angedachten Prozessbeschleunigung ergibt sich das Erfordernis, partiell von den Regelverfahren gemäß den ErgAV zu den AV § 24 LHO abzuweichen, bei gleichbleibender Kostensicherheit für das Land Berlin zum Zeitpunkt der Veranschlagung. In Abstimmung mit der SenBJF und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (SenStadt) soll ein modifiziertes, zweistufiges Verfahren etabliert werden.

Im ersten Verfahrensschritt sollen für die einzelnen Bausteine (AU-Baustein, Verwaltungs-/Service-Baustein und Mensa-Baustein) sogenannte standortneutrale bausteinbasierte Planungsunterlagen (Baustein-PU) erstellt werden. Die Erarbeitung der schulfachlichen Planungsgrundlagen erfolgte durch die fachlich zuständige SenBJF und ist in einem iterativen Prozess mit der Baudienststelle des Bezirksamts Tempelhof-Schöneberg abgestimmt worden.

Die schulfachlichen Vorgaben sind somit grundlegender Bestandteil der im Folgenden näher beschriebenen, standortneutralen Baustein-PU, die in der Federführung durch das Bezirksamts Tempelhof-Schöneberg erstellt werden. Dabei sind die Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt eingeflossen. Die fachlich zuständige Senatsverwaltung bescheinigt die Notwendigkeit und bestätigt aus fachlicher Sicht die Inhalte der durch den Bezirk erstellten Baustein-PU. Die Baustein-PU werden nach Vorliegen der Stellungnahme der Fachverwaltung durch die SenStadt VI MH baufachlich geprüft.

Im zweiten Verfahrensschritt erfolgt eine landesweite Abfrage der bezirklichen Bedarfe auf Basis des aktuellen, mit der SenBJF abgestimmten Schulentwicklungsplanung. Für die aus dieser Abfrage hervorgehenden Standorte wird eine erste Kostenermittlung vorgenommen und es erfolgt eine Bestätigung des standortbezogenen Bedarfs auf Basis des Schulplatz-Monitorings durch die SenBJF. Anschließend kann die Maßnahme durch den jeweiligen Bezirk zur jährlichen Fortschreibung des Investitionsprogramms angemeldet werden.

Wird eine Maßnahme mit dem Senatsbeschluss über die Finanzplanung in das Investitionsprogramm aufgenommen, kann der Planungsprozess fortgesetzt werden.

Die in das Investitionsprogramm aufgenommenen Standorte werden durch die Baudienststelle des Bezirksamts Tempelhof-Schöneberg mit Unterstützung der empfangenden Bezirke mit Einpassplanungen für das DFK unterlegt, um die Eignung des Gebäudes für das jeweilige Baugrundstück zu überprüfen. Vor dem Hintergrund nur sehr begrenzter Investitionsmittel soll zur Vermeidung verlorener Planungskosten die Einpassplanung erst erfolgen, wenn die Maßnahme im Investitionsprogramm berücksichtigt wurde. Dies hat auch den Vorteil, dass dann bereits auf Bauvorbereitungsmittel zugegriffen werden kann.

Nach Fertigstellung der Einpassplanung erstellt die jeweilige bezirkliche Baudienststelle standortbezogene Bauplanungsunterlagen, die, je nach Summe der Gesamtkosten durch die SenStadt oder unterhalb der Betragsgrenze von 10 Mio. € Gesamtkosten durch diese Baudienststelle eigenverantwortlich geprüft werden.

Die Umsetzung vor Ort erfolgt durch die Baudienststellen der empfangenden Bezirke. Um die Umsetzung zu beschleunigen und um die empfangenden Bezirke zu unterstützen, werden durch die Baudienststelle des Bezirksamts Tempelhof Schöneberg zwei Rahmenverträge erstellt. Der erste Rahmenvertrag beinhaltet die dann erforderlichen Leistungen für die standortbezogene Erstellung der Planungsunterlagen (LP 3 - 5 HOAI), die Mitwirkung bei der Vergabe der Bauleistungen (LP 6 - 7 HOAI) und die Objektüberwachung sowie Objektbetreuung (LP 8 - 9 HOAI).

Der zweite Rahmenvertrag beinhaltet die Bauleistungen, die zur Verfahrensvereinfachung an einen Generalunternehmer vergeben werden sollen. Hierdurch wird die Wirtschaftlichkeit erhöht, die Vertragsabwicklung verschlankt und die Gewährleistungsansprüche sind leichter durchsetzbar.

2.1 Haushaltsunterlagen

2.1.1 Modifiziertes Verfahren standortunabhängig (Erster Verfahrensschritt)

2.1.1.1 Standortunabhängige bausteinbasierte Planungsunterlagen (Baustein-PU) (erster Verfahrensschritt)

Die Baustein-PU bestehen aus den Unterlagen gemäß den ErgAV zu den AV § 24 LHO Nr. 2.1.3 Bauplanungsunterlagen - BPU ohne die grundstücksspezifischen Inhalte (d. h. reduziert auf die Kostengruppen 300 (Bauwerk - Baukonstruktionen), 400 (Bauwerk - Technische Anlagen), 600 (Ausstattung und Kunstwerke) sowie einem angemessenen Ansatz für die KG 700 (Baunebenkosten).

Die standortunabhängige Kostenberechnung erfolgt anhand der geprüften Kosten aus der EVU des Pilotprojekts DFK an der Friedenauer Gemeinschaftsschule und anhand von Flächen- und Kostenkennwerten aus entsprechenden Datenbanken.

Abweichend von einem klassischen Bauvorhaben beinhalten die Baustein-PU kein komplettes Gebäude, sondern beschreiben die einzelnen Bausteine, aus denen sich das fertige Gebäude später individuell zusammensetzen lässt.

Diese sind:

a. Allgemeiner Unterricht (AU)-Baustein

Der Baustein für den Allgemeinen Unterricht kann bedarfsbezogen 2- bzw. 3-geschossig ausgebildet und ein- oder mehrfach an dem Servicemodul angefügt werden. Bauartbedingt bietet die Mischkonstruktion in Holzrahmenbauweise in Kombination mit einer Holztafelbauweise die Möglichkeit, das Gebäude an verschiedene Schularten und pädagogische Konzepte anzupassen.

b. Service- und Verwaltungsbaustein

Der Service- und Verwaltungsbaustein nimmt die grundlegenden Funktionen, wie die zentrale barrierefreie Erschließung, die Sanitärbereiche, einen Verwaltungs- und Teambereich sowie die technischen Betriebsräume auf. Dieser Baustein kann bedarfsbezogen 2- bzw. 3-geschossig ausgebildet werden.

c. Mensabaustein

Der Mensabaustein kann im Erdgeschoß unter den flächengleichen AU-Bausteinen in das Gebäude integriert und in zwei unterschiedlichen Nutzungsgrößen je nach Standortbedarf ausgebildet werden. Je nach Anordnung der Bausteine und zur Erhöhung der Flexibilität wird der Service- und Verwaltungsbaustein ggf. mit einem Kopplungselement ergänzt.

Vor Einreichung der Baustein-PU zur baufachlichen Prüfung bescheinigt die fachlich zuständige Senatsverwaltung die Notwendigkeit und bestätigt aus fachlicher Sicht die Inhalte der Unterlagen

2.1.1.2 Prüfung der Baustein-PU

Die Technische Prüfinstanz der für das Bauen zuständigen Senatsverwaltung prüft die Baustein-PU im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

2.1.2 Modifizierte Verfahren standortabhängig (Zweiter Verfahrensschritt)

2.1.2.1 Interessenbekundungsverfahren

Auf Basis der abgestimmten Baustein-PU erfolgt eine standortbezogene Bedarfsabfrage bei den empfangenden Bezirken (bezirkliche Schulämter als Bedarfsträger in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Baudienststellen). Dieses Interessenbekundungsverfahren wird von der Zentralen Bezirklichen Koordinierungsstelle (Zentrale BeKo) durchgeführt. Die Notwendigkeit der in diesem Verfahren ermittelten Standorte wird durch die SenBJF auf Basis einer qualifizierten, begründeten Standortkonzeption des Gesamtstandortes (Raumdatei Zielplanung) hinsichtlich der Bedarfssituation unter Bezug auf das aktuelle Schulplatz-Monitoring bescheinigt.

2.1.2.2 Standortbezogene Bedarfsbestätigungen

Die Bedarfsträgerschaft für die infrage kommenden Standorte liegt bei den jeweiligen bezirklichen Schulträgern.

Der standortbezogene Bedarf wird vor der erstmaligen Aufnahme in das Investitionsprogramm durch die SenBJF auf Basis des Schulplatz-Monitorings bestätigt. Sollte sich ein Grundstück im Ergebnis der standortbezogenen Einpassplanung (siehe 2.1.2.3, 2. Absatz) als ungeeignet erweisen, kann - nach Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) - ggf. ein Ersatzstandort in Erwägung gezogen werden.

2.1.2.3 Anmeldung zum Investitionsprogramm

Auf der Grundlage eines für den avisierten Standort durch die SenBJF bestätigten Bedarfs und einer aus der Baustein-PU abgeleiteten ersten Kostenschätzung erfolgt eine Anmeldung der jeweiligen Maßnahme durch den jeweiligen Bezirk zur jährlichen Fortschreibung des Investitionsprogramms, die nach Revision durch die SenFin durch den Senat als Bestandteil der Finanzplanung beschlossen wird.

Nach Bestätigung der Standorte durch die SenBJF und deren Berücksichtigung im Investitionsprogramm werden durch die Baudienststelle des Bezirksamts Tempelhof-Schöneberg Einpassplanungen erstellt, um die Eignung des DFK für das jeweilige Baugrundstück zu überprüfen. Die empfangenden Bezirke unterstützen die Baudienststelle des Bezirksamts Tempelhof-Schöneberg mit den nötigen Standort-Informationen auf Basis einer Checkliste.

2.1.2.4 Standortbezogene BPU

Gemäß den ErgAV zu den AV § 24 LHO wird für jedes DFK eine standortbezogene BPU aufgestellt.

Diese baut auf der geprüften Baustein-PU auf und bildet ergänzend alle Maßnahmen ab, die zur Errichtung und Einbindung des Gebäudes auf dem jeweiligen Grundstück erforderlich sind.

Die Kosten für das Gebäude werden indexbereinigt aus den geprüften Baustein-PU übernommen. Die standortbezogene BPU wird von den Baudienststellen des empfangenden Bezirks erstellt. Dabei erhalten die Baudienststellen fachliche Unterstützung bei der Erstellung der standortbezogenen BPU durch die über Rahmenvertrag gebundenen, externe Planer. (siehe auch Punkt 3 „Vergabekonzept“).

2.1.2.5 Prüfung der Standortbezogenen BPU

Nach Bescheinigung der Notwendigkeit und Bestätigung des Bedarfs der aufgestellten BPU durch die SenBJF werden die Planungsunterlagen zur baufachlichen Prüfung eingereicht.

Die Technischen Prüfinstanzen prüfen die standortbezogenen BPU im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Dabei werden die geprüften Baustein-PU zu Grunde gelegt und an den aktuellen Baupreisindex angepasst. In diesem Schritt werden nur noch die KG 200, 500 und Teile der KG 700, sowie gegebenenfalls notwendige grundstücks-spezifischen Anpassungen geprüft

Gemäß Rundschreiben SenStadt VI MH Nr.02/2023 liegt die Prüfung von Planungsunterlagen für Hochbaumaßnahmen mit ermittelten Gesamtkosten von weniger als 10 Mio. € bei den bezirklichen Baudienststellen und bei Überschreitung dieser Betragsgrenze bei der SenStadt.

Im Zuge der weiteren Fortschreibung des Investitionsprogramms ersetzen diese Kostenwerte die ursprünglichen Kostenberechnungen, bzw. zwischenzeitlich fortgeschriebenen standortunabhängigen Kostenberechnungen anlässlich der erstmaligen Aufnahme in das Investitionsprogramm. Mit dem Vorliegen einer geprüften standortbezogenen BPU ist Veranschlagungsreife im jeweiligen Bezirkshaushaltsplan gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 LHO gegeben.

Die Freigabe von Beträgen für Unvorhergesehenes und Rundungen (UV) oder die Prüfung einer Ergänzungsunterlage (EU) erfolgt eigenverantwortlich bei der zuständigen Baudienststelle. Die Technischen Prüfinstanzen werden über die Entsperrung des UV sowie über das etwaige Prüfergebnis einer EU in Kenntnis gesetzt. Die Vorgaben der AV zu § 54 LHO bleiben davon unberührt. § 24 Abs. 5 LHO gilt unbenommen.

3. Standortbezogene externe Planungsleistungen (Erster Rahmenvertrag)

Nach Prüfung der Bausteine-PU werden die Planungsleistungen für die standortbezogenen Planungsunterlagen und nachfolgend die Umsetzung des DFKs im Rahmen eines VgV-Verfahrens dem Wettbewerb unterstellt. Hierbei ist vorgesehen, die Leistungen an einen Generalplaner als Rahmenvertrag zu vergeben, um die Verantwortlichkeiten klar zu definieren. Das Vergabeverfahren wird durch die Baudienststelle des Bezirksamts Tempelhof-Schöneberg durchgeführt.

Der so gebundene Generalplaner wird die bezirklichen Baudienststellen der empfangenden Bezirke bei der Erstellung der standortbezogenen BPU und der Errichtung des Gebäudes unterstützen. Der Rahmenvertrag beinhaltet Leistungen gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) für die Objektplanung. Zudem beinhaltet er Leistungen für den baulichen Brandschutz, die energetische Nachweisführung und Leistungen der Sicherheits- und Gesundheitskoordination.

Darüber hinaus werden seitens des Bezirksamts Tempelhof-Schöneberg für die Validierung der Einpassplanung und zur Erhöhung der Planungs- und Kostensicherheit Rahmenverträge für gutachterliche Leistungen vorbereitet. Dies betrifft im Wesentlichen die Ermittlung der Baugrundverhältnisse einschließlich einer Konzeption zum Regenwassermanagement und einer Aussage zu Schadstoffbelastungen.

Die empfangenden Bezirke rufen die standortbezogenen Planungsleistungen auf Basis des Rahmenvertrages eigenverantwortlich ab und führen die Umsetzung der Maßnahmen auch eigenverantwortlich durch.

4. Vergabeverfahren für Bauleistungen (Zweiter Rahmenvertrag)

Der Rahmenvertrag für die Bauleistungen gem. VOB wird durch die Baudienststelle des Bezirksamts Tempelhof-Schöneberg erarbeitet und als Offenes Verfahren gem. VOB/A-EU i. V. m. VgV, GWB dem Wettbewerb unterstellt.

Die Rahmenvertragsregelung zur Errichtung mehrerer bausteinbasierter gleichartiger Gebäude (modularer, bausteinbasierter Aufbau, serielle Fertigung und Montage) dient der Qualitätssicherung, der Verfahrensvereinfachung, der Verschlankeung und Vereinheitlichung der Abläufe sowie der Gewährleistungsabsicherung. Weiter ist unter diesen Bedingungen ein für das Land Berlin wirtschaftliches Angebot zu erwarten.

Der Rahmenvertrag für die Bauleistungen beinhaltet die Errichtung „schlüsselfertiger“ Gebäude einschließlich der Ausführungs- sowie Werk- und Montageplanung sowie alle Leistungen der Kostengruppen 300 (Bauwerk - Baukonstruktionen), 400 (Bauwerk - Technische Anlagen), 500 (Freianlagen/reine Wiederherstellung), 600 (Ausstattung und Kunstwerke) und die Vorlage der Überwachungs- und Schlussberichte aller Prüfsachverständigen im Genehmigungsverfahren nach § 64 BauO Bln. Die Leistungen werden bei Erfüllung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen an ein Rahmenvertragsunternehmen für voraussichtlich mindestens 10 und höchstens 15 Standorte im Zeitraum von 6 Jahren vergeben.

5. Vergabeverfahren für gesonderte Bauleistungen der Kostengruppe 200

Bauleistungen der Kostengruppe 200 (Herrichten und Erschließen) werden in der Regel als Einzelaufträge durch die empfangenden Bezirke vergeben. Dies betrifft die Gewerke bezogenen Leistungsumfänge der Kostengruppen 210 (Herrichten des Baugrundstücks), 220 (Öffentliche Erschließung) und 230 (Nichtöffentliche Erschließung).

In Vertretung

Dr. Torsten Kühne

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie